

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 17

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 22. April 1925.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Finanzministers: Vollzug des Befoldungsgesetzes; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Einrichtung der Höheren Lehranstalten; des Justizministers: über Änderung der Rechtspolizeiordnung.

Verordnung.

(Vom 17. April 1925.)

Vollzug des Befoldungsgesetzes.

1. Auf Grund von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. März 1924 über die Änderung des Befoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) wird bestimmt, daß vom 1. April 1925 an bis auf weiteres 95 v. H. des mit Gesetz vom 7. November 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277) festgesetzten Wohnungsgeldzuschusses gezahlt werden.

Der selbe Hundertsatz des Wohnungsgeldzuschusses (nach Ortsklasse B) ist der Berechnung der vom 1. April 1925 an zu gewährenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legen. In derselben Weise sind auch die bereits bewilligten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge umzurechnen.

2. Die in Höhe von 95 v. H. errechneten Jahresbeträge der Wohnungsgeldzuschüsse werden auf Grund von § 24 Absatz 2 des Befoldungsgesetzes und § 10 a des Pensionsergänzungsgesetzes wie folgt abgerundet:

Jahresbetrag (zu 95 v. H.) bei einem Grundgehälte

Orts- klasse	bis 948 <i>RM</i>	über 948 bis 1380 <i>RM</i>	über 1380 bis 2376 <i>RM</i>	über 2376 bis 4140 <i>RM</i>	über 4140 bis 7200 <i>RM</i>	über 7200 bis 12000 <i>RM</i>	über 12000 <i>RM</i>
	Tarifklasse VII <i>RM</i>	Tarifklasse VI <i>RM</i>	Tarifklasse V <i>RM</i>	Tarifklasse IV <i>RM</i>	Tarifklasse III <i>RM</i>	Tarifklasse II <i>RM</i>	Tarifklasse I <i>RM</i>
Sonderklasse	318	504	684	912	1254	1596	1998
A	276	420	582	798	1086	1368	1710
B	228	354	480	630	858	1140	1428
C	174	276	378	516	684	858	1086
D	126	204	276	378	516	630	798

3. Die für den Monat April 1925 nachzuzahlenden Beträge werden mit den für den Monat Mai zustehenden Bezügen ausgezahlt.

Karlsruhe, den 17. April 1925.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 17. April 1925.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel II der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63 f.) wird hiermit Abschnitt III, Schulgeld, der landes-

herrlichen Verordnung vom 18. September 1909 gleichen Betreffs in der Fassung, wie sie sich aus der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925 und den früheren, in Artikel I Absatz 1 dieser Verordnung aufgeführten Verordnungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 17. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Heilpach.

III. Schulgeld.

§ 16.

Für den Besuch des Unterrichts der Höheren Lehranstalten (§ 2 Ziffer 1 bis 3) wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 18 ein von dem Unterrichtsministerium festzusetzendes, in Teilbeträgen zu entrichtendes Schulgeld erhoben. Das Schulgeld sowie die sonstigen Gebühren der Höheren Lehranstalten sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wegen deren die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1924, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, stattfindet.

Die Festsetzung des Schulgeldjahres kann auf den Zeitabschnitt, für den es entrichtet werden muß (Absatz 1), beschränkt werden.

Weitere Gebühren können nur in den besonderen Fällen des § 17 erhoben werden.

§ 17.

Bei Anstalten, an welchen praktische Übungen im chemischen Laboratorium vorgenommen werden, kann für die Teilnehmer an diesen ein Zuschlag zum Schulgeld bis zu einem vom Unterrichtsministerium festzusetzenden Betrag gemacht werden.

Für die Teilnahme am wahlfreien Unterricht (§ 6 Absatz 2) kann ein besonderes Schulgeld erhoben werden. Dasselbe darf aber zusammen mit dem sonstigen Schulgeld den von dem Unterrichtsministerium festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 18.

Das Schulgeld kann für die einzelnen Klassen einer Anstalt abgestuft werden.

An den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, findet die Festsetzung des Schulgeldes auf Antrag der Gemeindebehörde statt.

§ 19.

Besuchen mehrere Kinder (Knaben und Mädchen) derselben, innerhalb des Landes wohnenden Familie deutscher Staatsangehörigkeit gleichzeitig Höhere Lehranstalten, an denen Schulgeld erhoben wird, so ist bei mindestens dreien für das dritte jeweils nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, während das vierte und jedes weitere vom Schulgeld ganz befreit ist. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt bei denjenigen Kindern ein, die der Beendigung des Lehrgangs am nächsten stehen, wenn mehrere dieser Beendigung gleich nahe stehen, bei den an Lebensjahren älteren.

Der Befreiungsanspruch ist von dem Schulgeldpflichtigen bei der Anstalt geltend zu machen, der die zu befreienden Schüler angehören.

§ 20.

Tüchtige und bedürftige Schüler sind von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Die Entschließung hierüber steht dem Unterrichtsministerium zu.

§ 21.

Wird die Teilnahme an nur einzelnen Unterrichtsfächern ausnahmsweise von der Oberschulbehörde gestattet, so ist in der Regel das geordnete Schulgeld für die höchste Klasse, an deren Unterricht teilgenommen wird, zu entrichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Die Vorschriften über Befreiung und Ermäßigung des Schulgeldes finden hier keine Anwendung.

§ 22.

Das Schulgeld ist für den Zeitabschnitt (§ 16 Absatz 1), in dem der Eintritt, sowie für denjenigen, in dem der Austritt erfolgt, voll zu entrichten. Der Anspruch wird zwei Wochen nach dem Beginn des Zeitabschnitts fällig.

Erfolgt der Übertritt in eine andere Anstalt im Laufe eines für die Erhebung des Schulgeldes maßgebenden Zeitabschnitts, so besteht eine Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für diesen Zeitabschnitt an der neuen Anstalt nur dann, wenn das Schulgeld nicht bereits an der früheren Anstalt fällig war.

Beim Übertritt von einer nichtbadischen Anstalt kann beim Vorliegen besonderer Umstände entsprechend verfahren werden.

Verordnung

(Vom 14. April 1925.)

über Änderung der Rechtspolizeiordnung.

Artikel 1.

Die Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 82—84 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 82.

Mündelkartei und -Verzeichnisse.

1. Bei den Amtsgerichten werden Mündelkartei geführt. Die Kartei sind nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach der Buchstabenfolge zu ordnen.

2. Die Jugendämter und die Ortsjugendräte (Ortsjugendhelfer) führen Verzeichnisse der Mündel ihres Bezirks nach dem beiliegenden Vordruck 2 und der beigegebenen Vollzugsanleitung.

3. Bei den Jugendämtern können an Stelle von Mündelverzeichnissen Mündelkartei geführt werden. Die Kartei müssen alle in dem Mündelverzeichnis aufgeführten Angaben enthalten; im übrigen steht es den Jugendämtern frei, weitere Angaben aufzunehmen. Die Kartei sind nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach der Buchstabenfolge zu ordnen und sorgfältig aufzubewahren.

4. Die Jugendämter haben die Ortsjugendräte (Ortsjugendhelfer) von dem Inhalt der ihnen nach § 1851 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 23 der Vollzugsverordnung zu den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über Jugendwohlfahrt vom 10. Juni 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) zu gehenden Mitteilungen zu benachrichtigen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mündelverzeichnisse zu überwachen.

§ 83.

Durchgehung der Mündelverzeichnisse (Mündelkartei).

1. Die Amtsgerichte haben an der Hand ihrer Mündelkartei gemeinschaftlich mit den Jugendämtern und Ortsjugendräten (Ortsjugendhelfern) deren Mündelverzeichnisse (Mündelkartei) durchzugehen.

2. Die Durchgehung soll am Amtsgerichtssitz und in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern jährlich, in den übrigen Gemeinden alle zwei Jahre erfolgen.

3. In auswärtigen Gemeinden hat die Durchgehung in Verbindung mit den in der Gemeinde vorzunehmenden Prüfungen der Standesamtsführung stattzufinden.

4. Bei den Stadtjugendämtern kann sich die Durchgehung auf Stichproben beschränken.

§ 84.

Zweck der Durchgehung.

1. Bei der Durchgehung der Mündelverzeichnisse (Mündelkartei) ist — nötigenfalls unter Zuziehung des Mündels, des Vormunds oder geeigneter Auskunftspersonen — zu erörtern:

a. ob für die einzelnen Mündel Vormünder, Gegenvormünder oder Pfleger vorhanden sind;

b. ob das persönliche Ergehen und das Verhalten der Mündel zu besonderen Maßnahmen Anlaß bietet;

c. ob die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für deren Erziehung und für ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen, ob und welche Mängel in dieser Hinsicht zu Tage getreten sind und welche Maßregeln zur Abstellung dienlich erscheinen;

d. ob etwa das Vermögen der Mündel durch die Vermögensverwaltung der Vormünder gefährdet ist.

2. Bei Abwesenheitspflegschaften ist auch festzustellen, ob die Gründe, aus denen der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert gewesen ist (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1911, 1921), noch fortbestehen oder ob und inwieweit sie weggefallen sind.

3. Die Durchgehung ist auch auf diejenigen sich in dem Bezirk aufhaltenden Mündel auszudehnen, für welche das Amtsgericht nicht als Vormundschaftsgericht zuständig ist und welche darum in dessen Mündelkartei nicht aufgeführt sind.

4. Über die Durchgehung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen. In den Fällen des Absatzes 3 sind die Amtsgerichte, welche als Vormundschaftsgerichte zuständig sind, von dem Ergebnis, soweit erforderlich, zu benachrichtigen.

II. § 85 wird gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 1925.

Der Justizminister

Frank.

Vordruck 2, Mündelverzeichnis.

(1. Seite)

Amtsgerichtsbezirk:

Jugendamt:

Ortsjugendrat (Ortsjugendhelfer):

Mündelverzeichnis.

Vollzugsanleitung.

1. Die Jugendämter führen besondere Mündelverzeichnisse für jede Gemeinde ihres Bezirks, die Ortsjugendräte (Ortsjugendhelfer) führen ein Mündelverzeichnis für ihren Gemeindebezirk.
2. Einzutragen sind alle Mündel, gleichviel ob vermöglich oder vermögenslos, bezüglich deren das Jugendamt zur Ausübung oder Überwachung der vormundschaftlichen Fürsorge berufen ist; somit bevormundete Minderjährige, Entmündigte, unter vorläufige Vormundschaft Gestellte und Abwesende, für die Abwesenheitspfleger bestellt sind.
3. Die Eintragungen erfolgen auf Grund der den Jugendämtern nach § 1851 BGB. und § 23 BB. JW. zugehenden Mitteilungen. Die Ortsjugendräte (Ortsjugendhelfer) erhalten die Mitteilungen von den Jugendämtern.
4. Die einzelnen Einträge sind so zu bewirken, daß hinreichender Raum für die im Laufe der Jahre sich ergebenden Nachträge übrig bleibt.
5. Jeder Mündel — auch jedes von mehreren Geschwistern, die den nämlichen Vormund haben —, erhält eine besondere Ordnungszahl.
6. Zu jedem Mündelverzeichnis ist ein Register der Namen der Mündel in alphabetischer Ordnung zu führen.
7. Nach Beendigung einer Vormundschaft (Pflegerchaft) ist der sie betreffende Eintrag rot zu unterstreichen.
8. Anstelle von Mündelverzeichnissen können die Jugendämter nach näherer Vorschrift des § 82 Abs. 3 RPO. eine Mündelkartei führen.

Vordruck 2

Rechtspolizeiordnung § 82 Mündelverzeichnis für Jugendamt und Ortsjugendrat (Ortsjugendhelfer).

(2. Seite)

Ordnungs- zahl	Des Mündels			Wohn- od. Aufenthalts- ort des Mündels Art der Fürsorge	Eltern des Mündels (Name und Stand)
	Name (Familien- und Vorname)	Geburts- tag und Jahr	Religion		
1	2	3	4	5	6

(3. Seite)

Des Vormunds (Pfleger's)		Beendigung der Vormundschaft (Pflegerchaft)		Bemerkungen
Name, Stand und Wohnort	Jahr und Tag der Bestellung	Tag und Jahr	Endigungsgrund	
7	8	9	10	11

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.